

Basel IV/CRR III

Vorläufige Einigung im Trilogverfahren
zum neuen EU-Bankenpaket

Nachdem am 27. Juni 2023 eine vorläufige Einigung im Trilogverfahren zwischen EU-Kommission, -Parlament und -Rat erreicht werden konnte, steht der Umsetzung der Basel-III-Finalisierung in der EU nichts mehr im Wege. Für Kreditinstitute in der EU gelten damit voraussichtlich ab Januar 2025 umfassende neue Vorschriften zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva.

Hintergrund

Die Basel-III-Finalisierung wird in der EU durch das Bankenpaket (CRR III/CRD VI) umgesetzt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der ursprünglich für das Jahr 2022 geplante Erstanwendungszeitpunkt verschoben. Mit der vorläufigen Einigung am 27. Juni 2023 wurde nun der vorläufige Schlusspunkt im Trilog zwischen EU-Kommission, -Parlament und -Rat gesetzt. Auch wenn zahlreiche technische Details noch ausgearbeitet werden müssen, steht damit der EU-Umsetzung der Basel-III-Finalisierung nichts mehr im Wege. Die CRR III soll ab 01. Januar 2025 gelten. Instituten verbleiben jetzt noch 18 Monate zur Umsetzung.

Das neue EU-Bankenpaket zielt vor allem darauf ab, das Rahmenwerk zur Eigenmittelunterlegung zu stärken, ESG-Risiken im Aufsichtsrahmen stärker zu berücksichtigen, Aufsichtsbefugnisse und -instrumente zu harmonisieren, und den Zugang zu Aufsichtsdaten zu verbessern. Es berücksichtigt zahlreiche europäische Besonderheiten und ergänzt die risikosensitivere RWA-Kalkulation unter anderem um Aspekte der Proportionalität, Niederlassungen von Drittstaaten und Zulassung von Mitgliedern von Leitungsorganen. Die politische Einigung im Trilog ermöglicht nun eine bessere Planbarkeit der Umsetzung.

Die vorläufige Einigung im Trilog steht unter dem Vorbehalt der formalen Zustimmung der EU-Finanzminister und des Europäischen Parlaments sowie unbeschadet weiterer „technischer“ Arbeiten an den Rechtstexten unter der ab 01. Juli beginnenden spanischen Ratspräsidentschaft. Zahlreiche weitere regulatorische bzw. technische

Standards werden die Einführung der CRR III begleiten und absehbar durch die EBA konsultiert werden. Sowohl die Details der Einigung als auch die Lieferung avisierter EBA-Mandate haben für die Umsetzung in den Instituten entscheidende Bedeutung.

Bereits vor der letzten Trilogsitzung konnten zahlreiche politische Kompromisse und eine Einigung bei wesentlichen Diskussionsthemen erreicht werden ([siehe Tabelle](#)).

Schlusspunkt gesetzt: Output Floor, Fit & Proper und Niederlassungen aus Drittländern

In der letzten Trilogsitzung vor dem Ende der schwedischen Ratspräsidentschaft wurde eine Einigung zu den noch strittigsten Themen erreicht, auch um eine Erstanwendung ab 2025 nicht zu gefährden und in Anerkennung der angestrebten Führungsrolle der EU bei der Einführung des auf globaler Ebene vereinbarten Rahmenwerkes zur Finalisierung von Basel III.

Output Floor

Als zentrales Element des neuen Reformpakets begrenzt der Output Floor den Kapitalnutzen aus der Verwendung interner Modelle im Vergleich zur Verwendung von Standardansätzen. Zukünftig müssen damit auch Kreditinstitute mit internen Modellen zur Ermittlung ihrer Risikoaktiva die überarbeiteten Standardansätze auf ihr Gesamtportfolio anwenden. Der Output Floor begrenzt die von den Banken auf Basis interner Modelle ermittelten risikogewichteten Aktiva (RWA) auf einen Mindestprozentsatz von 72,5 Prozent der nach Standardansätzen kalkulierten Kapitalanforderung.

In dem nun gefundenen vorläufigen Kompromiss akzeptieren die Trilogparteien „in vollem Umfang“ den [EU-Ratsvorschlag](#) vom November 2022 zum Anwendungsbereich des Output Floors (Art. 92 (3) u. 92a CRR). Demnach erfolgt künftig eine Anwendung des Output Floors sowohl auf Gruppen- als auch auf Einzelinstitutsebene, wobei Mitgliedsstaaten für im Inland ansässige Tochterinstitute inländischer Bankengruppen von der Anwendung auf Einzelinstitutsebene absehen können („opt-out“).

Neben einer Anpassung der Erwägungsgründe zum Output Floor erhält die EU-Kommission zusätzlich einen Auftrag zur Vorlage eines Berichtes bis 31. Dezember 2028 zur Bewertung der „Gesamt-situation“ des EU-Bankenmarktes. Dieser soll in enger Zusammenarbeit mit der EZB-Bankenaufsicht sowie der European Banking Authority (EBA) erstellt werden. In dem Bericht soll auch eine Bestandsaufnahme zur Angemessenheit des Reformpakets vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf den Einlegerschutz und die Finanzstabilität in den Mitgliedstaaten, der Bankenunion und der Europäischen Union sowie im Hinblick auf die Auswirkungen des Output Floors auf die Eigenmittelanforderung der Institute.

Die EU-Kommission ergänzte hierzu eine Selbstverpflichtung zu einer „*fairen und ausgewogenen*“ Bewertung und Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven (EZB, EBA, interessierte Parteien) insbesondere zur Anwendung des Output Floors und den Waiverregelungen und gegebenenfalls die Vorlage eines Legislativvorschlages.

Die Einführung des neuen Output Floors erfolgt auch im vorläufigen Kompromissvorschlag inklusive der (zeitlich begrenzten) Übergangsregelungen für Wohnimmobilien und Unternehmen ohne externes Rating (Art. 465 CRR), damit EU-Institute genügend Zeit haben, um sich an die neuen Kapitalanforderungen anzupassen.

Kapital und Liquiditäts-Waiver

Auch bei dem Thema Kapital und Liquiditäts-Waiver (Art. 7 und 8 CRR) einigten sich die Trilogparteien auf den EU-Ratsvorschlag.

Die vorläufigen Kompromisse zum Output Floor und Waiver waren insbesondere getragen von der Sorge vor unterkapitalisierten Tochterinstituten ausländischer Bankengruppen, wie sie in der großen Finanzkrise 2008 beobachtet wurden. Damit verbleibt eine wesentliche Kompetenz zur Festsetzung des Kapitalniveaus ausländischer Tochterinstitute auf nationaler Ebene.

Fit & Proper

Auch bei den Neuregelungen zu Fit & Proper-Vorschriften/Überprüfung der fachlichen Eignung von Leitungsorganen konnte eine Einigung erreicht werden. So wird von einer grundsätzlichen Ex-ante-Eignungsbewertung künftig zwar abgesehen, gleichwohl jedoch für große Institute für (neu zu ernennende) Geschäftsführungsmitglieder und

leitende Aufsichtsräte eingeführt. Dabei sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden großer Institute spätestens 30 Tage vor deren Amtsantritt den Genehmigungsantrag erhalten, damit eine fristgerechte Genehmigung erfolgen kann.

Die Einigung sieht eine weitere Spezifikation des Einreichungs- bzw. Genehmigungsprozesses vor sowie ein weiteres EBA-Mandat zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit des neuen Rechtsrahmens bis 31. Dezember 2028.

Niederlassungen von Banken aus Drittländern

In Bezug auf die Regelungen für Niederlassungen von Banken aus Drittländern sieht der nun gefundene Kompromiss unter anderem die Einführung eines überarbeiteten Artikels 21c in der CRR vor, der weitere wichtige Elemente wie Bestandsschutz für bestehende Verträge und eine längere Umsetzungsfrist enthält. Die Bewertung der systemischen Bedeutung sowie Maßnahmen für Zweigniederlassungen in Drittländern sollen auch weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen.



Themenbereich	Wesentliche Einigungen im Trilogverfahren zur CRR III
Output Floor	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ebene des Anwendungsbereiches (Art. 92 (3) CRR) ✓ Waiver zu Kapital und Liquidität (Art. 7 und 8 CRR) ✓ Übergangsbestimmungen (Art. 465 CRR) ✓ Überprüfung der makroprudenziellen Puffer und Säule-II-Anforderungen (Art. 104a, 104b, 131, 133 CRD)
Operationelle Risiken	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Berechnung ILDC als Teil des Geschäftsindikators (Art. 314 (2) CRR) ✓ Berechnung von SC als Teil des Geschäftsindikators in IPS (Art. 314 (3a) CRR) ✓ Schwellenwert für Ausnahme von Verlusten (Art. 320 (1) (b) lit i. CRR) ✓ Überprüfung von Verlustdaten (Art. 322 (2) CRR)
Kreditrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Außerbilanzielle Exposures: Bonitätsprüfung bei vertraglichen Vereinbarungen, Übergangsregelung UCC-CCF ✓ Bankenexposures: SCRA-C, Definition Risikogewichtung bei gedeckten Schuldverschreibungen, Due-Diligence-Anforderung ✓ Abgrenzung Spezialfinanzierungen ✓ Immobilienexposures: Hardtest für Drittstaaten, Durchschnittsbildung Wertaufschreibungen, statistische/mathematische Methoden für Neubewertungsbedarfe, Werterhöhung bei Energieeffizienzmaßnahmen, Abgrenzung ADC, Überwachung und Bewertung von Immobilien (Art. 208 (3a)) ✓ Permanent Partial Use (Art. 149 – 151 CRR) ✓ Beteiligungen: Privilegierung staatlicher Beteiligungsprogramme, Einphasen neuer Risikogewichte (Art. 495a CRR) ✓ Abgrenzung von Exposures an regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen (Art. 115, 116 CRR)
Wirtschaftlicher Ausblick und EU-Spezifika	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nicht realisierte Bewertungseffekte bei Eigenmitteln (Art. 468 CRR) ✓ Behandlung von Staatsschulden in der Währung eines anderen Mitgliedsstaats (Art. 500a CRR) ✓ Überwachung und Bewertung von Immobilien (Art. 208, 229 CRR)
Sonstige Punkte der Eigenmittelunterlegung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Minderheitenbeteiligungen (Art. 84, 85, 87, jeweils (1) (a) CRR) ✓ Regionalregierung, lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen (Art. 115, 116 CRR) ✓ Spezialfinanzierungen (Art. 122a (3a) CRR) und Übergangsbestimmung (Art. 495b (2) CRR)
Neue Risiken	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Behandlung von Krypto-Vermögenswerten (u.a. Art. 5a, 451b, 501x, 461b CRR) ✓ Schattenbanken (Offenlegung und ggf. Limitierung) ✓ Integration von ESG (u.a. Art. 4 (1) lit. 152a-b, 135 (3a), 177 (2a), 193 (7a), 210 (2), 430 (1) (h), 430 (7) Nr. 4c, 449a, 501 cd, 501a (1) CRR) ✓ Privilegierung von Infrastrukturfinanzierungen (Art. 501a (1) lit o. CRR)
Sonstige Aspekte der Beaufsichtigung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Behandlung von Niederlassungen von Drittstaaten ✓ Große Wertpapierinstitute ✓ Proportionalität ✓ „Fit & Proper“ ✓ Unabhängigkeit in der Beaufsichtigung (Art. 4 CRD) ✓ Sanktionen (Art. 65-57, 70 CRD) ✓ Mandate an die EBA (u.a. Berichte, Überprüfungen)

Anm.: **Fett** – bis zuletzt strittige politische Themen im Trilogverfahren.

Wie geht es weiter?

Nach der vorläufigen Einigung im Trilogverfahren folgt nun die technische Ausarbeitung der Rechtstexte zu den gefundenen Kompromisslösungen sowie ein Review der finalen CRR-III-Entwurfssfassung. Die zuvor gezeigte umfassende Übersicht ausgewählter strittiger Punkte deutet auf die Komplexität dieser Aufgabe hin. Parallel dazu erfolgt eine Übersetzung in die 23 EU-Amtssprachen. Nach Annahme der finalen Fassung des EU-Bankenpakets durch EU-Kommission, -Parlament und -Rat erfolgt die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und das Inkrafttreten erwartungsgemäß 20 Tage nach Veröffentlichung. Dies ist für Anfang 2024 zu erwarten.

Sprechen Sie uns gerne an

KPMG beobachtet den aktuellen Gesetzgebungsprozess zum neuen EU-Bankenpaket sehr eng und besitzt umfassende Erfahrungen aus der Umsetzungsbegleitung von Basel IV/CRR III.

Wir verfügen über Tools und Strukturvorlagen zur systematischen Ermittlung von Handlungsbedarfen, der fachlichen Umsetzungsbegleitung, zur Simulation von Eigenmitteleffekten sowie zahlreiche Erfahrungen bei der Integration der CRR III-Effekte in die Gesamtbanksteuerung.

Unsere Teams aus erfahrenen Expert:innen in den Bereichen Regulatory, Finance, Risk und Business Technology unterstützen Sie gerne an der Schnittstelle zwischen Fach- und IT-Anforderungen, um sich gut und rechtzeitig auf die Änderungen vorzubereiten.

Gerne informieren wir Sie auch weiterhin zum neuen EU-Bankenpaket auf unserer Webseite: [Basel IV/CRR III – KPMG Deutschland](#).

Besuchen Sie auch die [globale KPMG Webseite](#), um Einblick in internationale Beiträge zu erhalten.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The SQUAIRE/Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main



Thilo Kasprowicz (V.i.S.d.P)
Partner, Financial Services
M +49 173 5764686
tkasprowicz@kpmg.com



Dr. David Nicolaus
Senior Manager,
Financial Services
M +49 162 2467237
dnicolaus@kpmg.com



Andreas Rückbeil
Senior Manager,
Financial Services
M +49 174 3395906
arueckbeil@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.